

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse mit folgenden Änderungen:

1. § 1 Abs. 2: Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch und so rechtzeitig wie möglich, mindestens jedoch unter Einhaltung der Frist von 14 Tagen. ~~In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.~~ Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der form- und fristlosen Einberufung nach § 53 Abs. 4 S. 5 KVG LSA in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden. Muss eine Sitzung des Stadtrates vor Abhandlung der Tagesordnung abgebrochen werden, kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche oder elektronische Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind durch den Protokollführer von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
2. § 2 Abs. 3: Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, eine Frage und höchstens zwei Zusatzfragen, ~~die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen,~~ zu stellen. Zugelassen sind nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen und Fragen, die die Tagesordnung betreffen. Die Redezeit beträgt in der Regel drei Minuten **für die erste Frage sowie eine Minute je Zusatzfrage**. Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
3. § 2 Abs. 4: Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm Beauftragten. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen zu erteilen ist. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen, **es sei denn ein Einwohner wünscht ausdrücklich die Nennung des Klarnamens**.
4. § 8 Abs. 2: Anträge müssen 21 Tage vor der Sitzung beim Team Ratsangelegenheiten eingegangen sein – ausgenommen sind Anträge auf Akteneinsicht nach § 18. Anträge können vom Antragsteller entweder für eine Vorberatung in den Ausschüssen oder direkt für eine Beschlussfassung im nach der Hauptsatzung zuständigen Gremium eingereicht werden. Bei Anträgen muss eine Stellungnahme **zum Inhalt des Antrages** am Freitag vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern des Stadtrates und den Fraktionen übergeben entsprechend § 1 Abs. 3 bereitgestellt werden.
5. § 8 Abs. 4: Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, in der Sitzung ~~zwei~~ mündliche Anfragen an den Oberbürgermeister zu richten. Sie sind zu Protokoll zu nehmen. Mündliche Anfragen, die zwei Tage vor der Sitzung des Stadtrates beim Team Ratsangelegenheiten schriftlich angekündigt worden sind, sollen in der Sitzung durch die Verwaltung beantwortet werden. ~~Für die Anfragen und deren Beantwortung steht je Sitzung ein Zeitraum von einer halben Stunde zur Verfügung.~~ Gestellte Anfragen werden spätestens innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet, sofern die Verwaltung sie nicht sofort beantwortet.
6. § 12 Abs. 5: Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mittels elektronischen Abstimmungssystems. Abstimmungsberechtigt sind nur die zum Zeitpunkt der Abstimmung im Sitzungssaal anwesenden Mitglieder des Stadtrates. Die Abstimmungsergebnisse und das Abstimmungsverhalten jedes einzelnen Stadtratsmitgliedes werden für alle Anwesenden unter Nennung von Namen und

Fraktion in geeigneter Form **für mindestens 30 Sekunden** angezeigt. Ist eine Nutzung des elektronischen Abstimmungssystems aus technischen Gründen nicht allen Mitgliedern des Stadtrates möglich, so erfolgt die Abstimmung durch Handheben unter Verwendung von Stimmkarten. Wird das Abstimmungsergebnis von einem Mitglied des Stadtrates unmittelbar nach der Bekanntgabe angezweifelt, so wird die Abstimmung sofort wiederholt. Speicherungen des persönlichen Stimmverhaltens sind nur bei namentlichen Abstimmungen sowie nur zum Zwecke der Fertigung der Sitzungsniederschrift zulässig und danach zu vernichten. Davon unabhängig kann jedes Stadratsmitglied verlangen, dass in der Niederschrift zu vermerken ist, wie es sich bei der Abstimmung entschieden hat.

7. § 17 Abs. 3: Die Einwohnerfragestunde ist zu protokollieren. Das Protokoll der Einwohnerfragestunde ist dem Protokoll der Stadtratssitzung als erster Teil beizufügen.

Das Protokoll muss enthalten:

- Name des Einwohners, **sofern gemäß § 2 Abs. 4 der Wunsch nach Nennung des Klarnamens ausdrücklich geäußert wurde**
- Inhalt der Frage
- Name des Antwortenden
- Inhalt der Antwort.